

Geschäftsordnung der BVB Fan- und Förderabteilung

Stand: 11.06.2024

Präambel

Aus § 7 Abs. 9 der Abteilungsordnung der BVB Fan- und Förderabteilung ergibt sich die Verantwortung der geschäftsführenden Abteilungsleitung, sich eine Geschäftsordnung zu geben, aus welcher sich die Grundwerte und das Grundverständnis der BVB Fan- und Förderabteilung ergibt und welche die internen Verfahrensabläufe regelt.

§1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch die geschäftsführende Abteilungsleitung jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Abteilungsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller berufenen Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung nach § 7 (5) der Abteilungsordnung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein- Stimmen gewertet. Nicht anwesende Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben, die Abgabe per E-Mail oder andere Medien ist nicht zulässig.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Mitgliedern der geschäftsführenden Abteilungsleitung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§2 Grundwerte und Ziele

- (1) Primäre Aufgabe der geschäftsführenden Abteilungsleitung ist die Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 1 der Abteilungsordnung, insbesondere die Vertretung der Abteilungsmitglieder und deren Interessen, insbesondere in fanrelevanten Themen im Gesamtverein sowie auf übergeordneter Ebene.
- (2) Die Wahrung und der Erhalt der Identität von Borussia Dortmund, die Traditionspflege und die Schaffung von Angeboten zu einer engen Bindung der Mitglieder an den Verein sind Schwerpunkte des Aufgabenspektrums der Abteilung.

- (3) Das Handeln der geschäftsführenden Abteilungsleitung richtet sich zuerst nach den Grundwerten der Satzung sowie dem Grundwertekodex des Gesamtvereins und nachrangig nach der Abteilungsordnung und dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Aufgabenverteilung in der geschäftsführenden Abteilungsleitung

- (1) Alle Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- (2) Zur Sicherstellung einer effektiven Bearbeitung der anfallenden Themen werden folgende Aufgabengebiete verteilt, die von den zuständigen Verantwortlichen eigenständig bearbeitet werden. Eine regelmäßige und zeitnahe Information der gesamten geschäftsführenden Abteilungsleitung erfolgt spätestens auf den obligatorischen Vorstandssitzungen. Sitzungen der geschäftsführenden Abteilungsleitung finden bei Bedarf statt und werden durch den Abteilungsleiter unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich (hier ist per E-Mail ausreichend) einberufen, Näheres regelt diese Ordnung.
 - a. Abteilungsleiter*in (1. Vorsitzende*r)
 - b. Stellvertretende*r Abteilungsleiter*in (2. Vorsitzende*r)
 - c. Kassierer*in
 - d. Fankoordinator*in
 - e. Leiter*in Verwaltung und Organisation

Die oben genannten Aufgabenfelder der zuständigen Personen werden über die Homepage der BVB Fan- und Förderabteilung nach außen kommuniziert.

§ 4 Arbeitsweise der geschäftsführenden Abteilungsleitung

- (1) Die geschäftsführende Abteilungsleitung führt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Quartal, nichtöffentliche Sitzungen durch. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der BVB Fan- und Förderabteilung werden ebenfalls, nicht stimmberechtigt, zu den Sitzungen eingeladen. Im Bedarfsfall können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Ebenfalls kann die geschäftsführende Abteilungsleitung bei Bedarf ohne die angestellten Mitarbeitenden zusammenkommen. Die geschäftsführende Abteilungsleitung kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur jeweiligen Sitzung entscheiden.
- (2) Die Sitzungen werden durch die*den Koordinator*in in der Geschäftsstelle unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig einberufen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung hat einen Sitz. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung berechtigt. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der Zweite Vorsitzende.
- (4) Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Abteilungsleiter*in bzw. im Falle seiner Abwesenheit der*dem Koordinator*in.
- (5) Neben den regelmäßigen Sitzungen werden notwendige Informationen in der Regel mittels elektronischer Kommunikation (z.B. via E-Mail und/oder Messenger-Dienst) zwischen den Mitgliedern der geschäftsführenden Abteilungsleitung und ggf. den festangestellten Mitarbeitenden ausgetauscht. Dies stellt neben einem schnellen Austausch auch Transparenz und eine Verlaufsdocumentation in Entscheidungsfindungsprozessen sicher.

§ 5 Die AG-Leitungen

- (1) Die geschäftsführende Abteilungsleitung setzt Arbeitsgruppen für verschiedene Themenbereiche ein, die Einsetzung erfolgt mit Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Aktuell sind folgende Arbeitsgruppen eingesetzt:
 - a. AG FanOmenal
 - b. AG Fankultur
 - c. AG Helfer*innenteam (Teamwork)
 - d. AG Infostände
 - e. AG Foto- und Mediateam
 - f. AG Uns verbindet Borussia
 - g. AG Tradition
- (2) Die AG-Leiter*innen werden durch die geschäftsführende Abteilungsleitung eingesetzt.
- (3) Vorschläge für die Besetzung vakanter Posten können sowohl von der geschäftsführenden Abteilungsleitung als auch den Arbeitsgruppen selbst eingebracht werden
- (4) In besonderen Fällen, z.B. bei hohem zu erwartenden Arbeitsaufkommen, kann die Arbeitsgruppenleitung auch auf mehrere Personen übertragen werden.

- (5) Die Absetzung einer AG-Leitung kann nur durch Beschluss der geschäftsführenden Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Im Vorfeld ist das Gespräch mit der*dem Leiter*in zu suchen.

§ 6 Aufgabenfelder Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen treffen sich in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Quartal.
- (2) Die Sitzungen sollen durch die*den Leiter*in der Arbeitsgruppe unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig einberufen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied der Arbeitsgruppe hat einen Sitz und eine Stimme. Nichtanwesende Aktive der Arbeitsgruppe können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen haben Empfehlungswirkung für einen mitunter gleichlautenden Beschluss der geschäftsführenden Abteilungsleitung, die hierüber selbständig in den eigenen Sitzungen berät.
- (4) Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches unmittelbar nach der Sitzung den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung, insbesondere den in § 3, Absatz 2 genannten, jeweils für die Arbeitsgruppe zuständigen Mitglieder der geschäftsführenden Abteilungsleitung zugänglich zu machen ist.

§ 7 Information der Mitglieder

- (1) Die Information der Mitglieder über die Arbeit der geschäftsführenden Abteilungsleitung hat einen hohen Stellenwert. Daher verpflichtet sich die geschäftsführende Abteilungsleitung, die Mitglieder mindestens zweimal pro Jahr im Rahmen der Abteilungsversammlungen über ihre Arbeit zu informieren.
- (2) Zur Information der Mitglieder und weiterer Interessierter werden insbesondere die Internetpräsenz der BVB Fan- und Förderabteilung (Homepage) sowie die Social-Media-Kanäle genutzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.06.2024 in Kraft.